

Alt	Neu	Anmerkungen
Satzung des Bielefelder Klimabeirates (BKB) der Stadt Bielefeld vom 08.06.2020	1. Änderungssatzung zur Satzung des Bielefelder Klimabeirates (BKB) der Stadt Bielefeld vom 08.06.2020 vom..	
Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 02.04.2020 folgende Satzung für den Bielefelder Klimabeirat (BKB) beschlossen:	Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) , hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am2026 beschlossen:	Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2019 mehrheitlich den Klimanotstand für Bielefeld erklärt. Er erkennt damit die Eindämmung der Klimakrise und ihre schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an und unterstützt damit ausdrücklich das Engagement all derjenigen, die sich für mehr Klimaschutz einsetzen. Damit Klimaschutz als gesamtgesellschaftliche und gesamtstädtische Aufgabe verstanden wird, bringt sich der Bielefelder Klimabeirat als Bindeglied zwischen Stadtgesellschaft sowie Politik und Verwaltung sowohl unterstützend als auch mit korrektiven Impulsen ein. Der Bielefelder Klimabeirat nimmt seine Aufgaben überparteilich wahr. Der Klimabeirat ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung aus eigener Initiative.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2019 mehrheitlich den Klimanotstand für Bielefeld erklärt. Er erkennt damit die Eindämmung der Klimakrise und ihre schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an und unterstützt damit ausdrücklich das Engagement all derjenigen, die sich für mehr Klimaschutz einsetzen. Damit Klimaschutz und Klimafolgenanpassung als gesamtgesellschaftliche und gesamtstädtische Aufgabe verstanden wird, bringt sich der Bielefelder Klimabeirat als Bindeglied zwischen Stadtgesellschaft sowie Politik und Verwaltung sowohl unterstützend als auch mit korrektiven Impulsen ein. Der Bielefelder Klimabeirat nimmt seine Aufgaben überparteilich wahr. Der Klimabeirat ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung aus eigener Initiative.</p>	Ergänzung „Klimafolgenanpassung“

<p>§ 1 Aufgaben des Bielefelder Klimabeirates (BKB)</p> <p>1) Der BKB hat die Aufgabe,</p> <p>a) die Fortschritte zur Erreichung der Bielefelder Klimaschutzziele zu überprüfen, die im Handlungsprogramm Klimaschutz 2020 - 2050 festgeschrieben und vom Rat der Stadt Bielefeld am 26.04.2018 mit großer Mehrheit beschlossen wurden (Drs.-Nr. 6109/2014-2020).</p> <p>b) bereits beschlossene Klimaschutzmaßnahmen kritisch zu begleiten.</p> <p>c) neue Handlungsmöglichkeiten für die Stadt Bielefeld -sei es in Politik und Verwaltung oder auf der Ebene der Bürgerinnen und Bürger, der Betriebe und Organisationen- zu erarbeiten und Vorschläge zu deren Umsetzung zu machen.</p> <p>2) Bericht im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AfUK):</p> <p>a) Der Bericht des BKB wird als regelmäßiger Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung des AfUK aufgenommen.</p> <p>b) Zur Berichterstattung werden der/dem Vorsitzenden des BKB bzw. der Stellvertretung ein Platz als sachkundige/r Einwohner/in im AfUK eingeräumt</p>	<p>§ 1 Aufgaben des Bielefelder Klimabeirates (BKB)</p> <p>1) Der BKB hat die Aufgabe,</p> <p>a) die Fortschritte zur Erreichung der Bielefelder Ziele zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung zu überprüfen</p> <p>b) neue Handlungsmöglichkeiten zu Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung für die Stadt Bielefeld -sei es in Politik und Verwaltung oder auf der Ebene der Bürgerinnen und Bürger, der Betriebe und Organisationen- zu erarbeiten und Vorschläge zu deren Umsetzung zu machen,</p> <p>2) Bericht im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AfUK)</p> <p>a) Der Bericht des BKB wird als regelmäßiger Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung des AfUK aufgenommen.</p> <p>b) Zur Berichterstattung werden der/dem Vorsitzenden des BKB bzw. der Stellvertretung ein Platz als sachkundige/r Einwohner/in im AfUK eingeräumt.</p>	<p>Die Absätze werden wie folgt geändert:</p> <p>1a) Ergänzung zu Klimafolgenanpassung</p> <p>1b) alt gestrichen, da inhaltlich bei 1a) enthalten</p> <p>1c) alt wird zu 1b) neu mit Ergänzung „zu Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung“</p>
<p>§ 2 Zusammensetzung</p> <p>1) Dem Bielefelder Klimabeirat gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes Mitglied kann</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung</p> <p>1) Dem Bielefelder Klimabeirat gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes Mitglied kann</p>	<p>Keine Änderungen</p>

<p>eine erste und optional eine zweite Stellvertretung benannt werden, die im Vertretungsfall an den Sitzungen teilnimmt. Die Stellvertretungen können freiwillig und ohne Stimmrecht und Entschädigungsansprüche an den Sitzungen dieses Gremiums beratend teilnehmen.</p> <p>2) Der BKB setzt sich zu je einem Drittel aus Mitgliedern zivilgesellschaftlicher Gruppen, wirtschaftlich agierender Organisationen und Fachexpert/inn/en zusammen.</p> <p>3) Änderungen in der Zusammensetzung des BKB werden auf Empfehlung des AfUK vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossen.</p>	<p>eine erste und optional eine zweite Stellvertretung benannt werden, die im Vertretungsfall an den Sitzungen teilnimmt. Die Stellvertretungen können freiwillig und ohne Stimmrecht und Entschädigungsansprüche an den Sitzungen dieses Gremiums beratend teilnehmen.</p> <p>2) Der BKB setzt sich zu je einem Drittel aus Mitgliedern zivilgesellschaftlicher Gruppen, wirtschaftlich agierender Organisationen und Fachexpert/innen zusammen</p> <p>3) Änderungen in der Zusammensetzung des BKB werden auf Empfehlung des AfUK vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossen.</p>	
<p>§ 3 Verfahren zur Bildung des Bielefelder Klimabeirates</p> <p>1) Zur ersten Zusammensetzung des BKB werden dem Rat der Stadt Bielefeld aus den unter § 2 Abs. 2 bezeichneten Gruppen jeweils eine Person sowie die erste und optional eine zweite Stellvertretung zur Wahl vorgeschlagen, die folgenden Organisationen angehören:</p> <p>a) zivilgesellschaftliche Gruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) VCD/ ADFC/ Bielefeld Pro Nahverkehr 2.) Transition Town Bielefeld e.V. 3.) Fridays for future 4.) Ernährungsrat 5.) AG Umwelt-/ Naturschutzverbände <p>b) wirtschaftlich agierende Organisationen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) AG der Wohnungswirtschaft 2.) IHK OW zu Bielefeld 3.) Handwerkskammer OWL 4.) Einzelhandelsverband 	<p>§ 3 Verfahren zur Bildung des Bielefelder Klimabeirates</p> <p>1) Zur Zusammensetzung des BKB werden von der Verwaltung dem Rat der Stadt Bielefeld Organisationen aus den unter § 2 Abs. 2 bezeichneten Gruppierungen vorgeschlagen.</p> <p>2) Von diesen Organisationen werden jeweils ein ordentliches Mitglied sowie die erste und optional eine zweite Stellvertretung benannt und dem Rat der Stadt Bielefeld zur Wahl vorgeschlagen.</p> <p>3) Die nach Abs. 2 vorgeschlagenen Mitglieder werden mit Stimmenmehrheit gewählt.</p>	<p>Die Absätze 1) bis 3) alt wurden neu gefasst, da sich diese auf die Erstzusammensetzung bei Gründung des BKB bezogen.</p>

<p>5.) Landwirtschaftliche Vertretung c) Fachexperten/-innen 1.) Universität/BI2000plus 2.) Fachhochschule Bielefeld (Themenfeld erneuerbare Energien) 3.) Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Bielefeld 4.) Bielefelder Klimatisch e.V. 5.) Energieagentur NRW</p> <p>Die Personen werden von den o.g. Organisationen selbst benannt.</p> <p>2) Sofern die in Abs. 1 genannte erste Zusammensetzung des Gremiums nicht erreicht werden kann, wird dem Rat ein Ergänzungsvorschlag unterbreitet.</p> <p>3) Die laut Abs. 1 und 2 benannten Mitglieder des BKB werden vom Rat der Stadt Bielefeld mit Stimmenmehrheit gewählt.</p>		
<p>§ 4 Wahlzeit</p> <p>1) Die Mitglieder des BKB werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates mit Stimmenmehrheit vom Rat der Stadt Bielefeld gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten BKB aus. Die Neuwahl hat spätestens 120 Tage nach Ablauf der Wahlzeit stattzufinden.</p> <p>Einzige Ausnahme: Die erste Wahlperiode des BKB beginnt unabhängig von der laufenden Legislaturperiode mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Wahlperiode 2020-2025 im Jahre 2025. Eine Evaluation und Beratung über das weitere Vorgehen durch den AfUK finden im ersten Quartal 2022 statt.</p>	<p>§ 4 Wahlzeit</p> <p>1) Die Mitglieder des BKB werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates vom Rat der Stadt Bielefeld gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten BKB aus. Die Neuwahl hat spätestens 120 Tage nach Ablauf der Wahlzeit stattzufinden.</p>	<p>Absatz 1): Streichung des Passus: „Einzige Ausnahme:...“, da sich dieser nur auf die erste Wahlperiode bezog.</p>

<p>2) Die Mitgliedschaft im BKB endet durch Verzicht, Abwahl, Tod oder durch Ausscheiden aus der entsendenden Organisation. Scheidet ein Mitglied aus dem BKB aus, so tritt das für diese Organisation gewählte erste stellvertretende Mitglied an seine Stelle. Scheiden sowohl Mitglied als auch Stellvertretungen aus, werden diese durch Nachwahl bzw. Nachbenennung ersetzt. Scheidet die Organisation vollständig mit entsendetem Mitglied sowie den Stellvertretungen aus, so schlägt die betroffene Gruppe des BKB (zivilgesellschaftliche Gruppen, wirtschaftlich agierende Organisationen und Fachexpert/inn/en, sozial organisierte Gruppe) nach Aussprache im BKB dem AfUK eine nachzuwählende Organisation gemäß § 2, Absatz 2 dieser Satzung vor, die wiederum ein Mitglied sowie eine erste und zweite Stellvertretung entsenden soll. Kann sich der BKB nicht auf eine neu zu beteiligende Organisation einigen, so geht das Vorschlagsrecht auf den AfUK über.</p> <p>3) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Umsetzung der Bielefelder Klimaschutzziele beizutragen, indem sie die in § 1 der Satzung genannten Aufgaben wahrnehmen.</p>	<p>2) Die Mitgliedschaft im BKB endet durch Verzicht, Abwahl, Tod oder durch Ausscheiden aus der entsendenden Organisation. Scheidet ein Mitglied aus dem BKB aus, so tritt das für diese Organisation gewählte erste stellvertretende Mitglied an seine Stelle. Scheiden sowohl Mitglied als auch Stellvertretungen aus, werden diese durch Nachwahl bzw. Nachbenennung ersetzt. Scheidet die Organisation vollständig mit entsendetem Mitglied sowie den Stellvertretungen aus, so schlägt die betroffene Gruppe des BKB (zivilgesellschaftliche Gruppen, wirtschaftlich agierende Organisationen und Fachexpert/inn/en) nach Aussprache im BKB dem AfUK eine nachzuwählende Organisation gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung vor, die wiederum ein Mitglied sowie eine erste und zweite Stellvertretung entsenden soll. Kann sich der BKB nicht auf eine neu zu beteiligende Organisation einigen, so geht das Vorschlagsrecht auf den AfUK über.</p> <p>3) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Umsetzung der Bielefelder Ziele zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung beizutragen, indem sie die in § 1 der Satzung genannten Aufgaben wahrnehmen.</p>	<p>Absatz 3) wird ergänzt um Klimafolgenanpassung</p>
<p>§ 5 Entschädigung Alle stimmberechtigten Mitglieder des BKB erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des BKB in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Hauptsatzung ein Sitzungsgeld sowie auf Antrag Wegstreckenentschädigung. Diese Regelung gilt nicht für Sitzungen von Arbeitsgruppen des BKB. Auf Antrag kann jedes Mitglied auf das Sitzungsgeld verzichten.</p>	<p>§ 5 Entschädigung Alle stimmberechtigten Mitglieder des BKB erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des BKB in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Hauptsatzung ein Sitzungsgeld sowie auf Antrag Wegstreckenentschädigung. Diese Regelung gilt nicht für Sitzungen von Arbeitsgruppen des BKB. Auf Antrag kann jedes Mitglied auf das Sitzungsgeld verzichten.</p>	<p>Keine Änderungen</p>

§ 6 Geschäftsordnung Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt für den Bielefelder Klimabeirat eine Geschäftsordnung.	§ 6 Geschäftsordnung Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt für den Bielefelder Klimabeirat eine Geschäftsordnung.	Keine Änderungen
§ 7 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft	Keine Änderungen